



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

MI	Mischgebiet		
Baugrenze			
MI	II+D	Art des Baugebietes	Zahl der Vollgeschoße
0,4	0,8	Grundflächenzahl, GRZ	Geschoßflächenzahl, GFZ
0	SD, FD	Bauweise	Dachform
SD	Satteldach		
FD	Flachdach		
0	Offene Bauweise		
II	Vollgeschoße, Anzahl		
D	Dachgeschoß		

315

Überbaubare Fläche

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurnummern

Hauptwasserleitung vorhanden

Abwasserkanal und Wasserleitung

Als Planunterlagen diente ein Lageplan des Vermessungsamtes Wunsiedel. Nach Angabe des Vermessungsamtes ist der Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

1. Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 BauGB)
 

Es findet Anwendung die BauNVO in der Fassung vom <sup>15.09.77</sup> ~~19.06.1990~~ <sup>27.1.90</sup>

  - 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 

Mischgebiet MI gem. § 6 BauNVO
  - 1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 

Zahl der Vollgeschoße: II + D

Ergibt sich durch das natürliche Geländegefälle bei den Grundstücken mit einer zul. Bebauung II + D ein Untergeschoß als Vollgeschoß, so ist dies zulässig, wenn die festgesetzte GFZ nicht überschritten wird.
  - 1.3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)
 

Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

Innerhalb der festgelegten überbaubaren Flächen können Gebäude, Garagen und Nebenanlagen so errichtet werden, wie es das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung erlaubt und wie die Vorschriften der BayBO vorsehen.
  - 1.4. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) BauGB) (§ 12 + § 14 BauNVO)
 

Garagen sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig. Für Nebenanlagen gilt § 14 BauNVO.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 9 BauGB in Verbindung mit Art. 91 BayBO)
  - 2.1. Abstandsflächen

Die in Art. 6 BayBO verlangten Abstandsflächen bei Hauptgebäuden auf den einzelnen Grundstücken sind unbeschadet der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen zu sichern.

Der Stadtrat Hohenberg a.d. Eger hat am 22.01.1990 beschlossen, einen Bebauungsplan "GREIMWEG" aufzustellen. Die Verwaltung wurde beauftragt mit dem in dieser Sitzung vorgelegten und von Architekt Robert Neidhardt erarbeiteten Planentwurf die Bürgerbeteiligung durchzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Aufstellung und frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte am 19.02.1990. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) erfolgte am 12.02.1990.



Hohenberg a.d. Eger, den 19.02.1990  
Schläger  
1. Bürgermeister *Klein*

Der Stadtrat Hohenberg a.d. Eger hat am 26.03.1990 den Planentwurf für den Bebauungsplan "GREIMWEG" gebilligt und die Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntgabe vom 30.04.1990 vom 9.05.1990 bis 11.06.1990 öffentlich ausgelegt.



Hohenberg a.d. Eger, den 18.06.1990  
Schläger  
1. Bürgermeister *Klein*

Die Stadt Hohenberg a.d. Eger hat mit Beschluß des Stadtrates vom ~~19.06.1990~~ <sup>09.07.1990</sup> den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Hohenberg a.d. Eger, den ~~18.06.1990~~ <sup>09.07.1990</sup>  
Schläger  
1. Bürgermeister *Klein*

Dem Landratsamt Wunsiedel wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB mit Schreiben vom <sup>11.07</sup> ~~19.06.1990~~ <sup>11.07</sup> 1990 angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 10.9.90, Gz.: 41-1717-610103 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht vorliegt.



Hohenberg a.d. Eger, den 12.9.90  
Schläger  
1. Bürgermeister *Klein*

Der Bebauungsplan wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgestellt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Dies wurde am 5.3.92 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtskräftig.



Hohenberg a.d. Eger, den 5.3.92  
Schläger  
1. Bürgermeister *Klein*

**STADT HOHENBERG A.D. EGER**  
**BEBAUUNGSPLAN "GREIMWEG"**  
MASSTAB 1:1000  
BEARBEITET: ROBERT NEIDHARDT  
DIPL.-ING.(FH) ARCHITEKT  
8591 HOHENBERG A.D. EGER  
*R. Neidhardt*  
HOHENBERG A.D. EGER, DEN 18.06.1990